

Betr.: Verspätetes Erscheinen zum Klausurtermin

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses wurde bereits für die Prüfungen des SS 2004 festgeschrieben, dass auch bei entschuldigtem verspätetem Erscheinen zu einer Klausurarbeit grundsätzlich keine Nachschreibezeit mehr zu gewähren ist. Stattdessen wird den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt, entweder von der Klausurarbeit zurückzutreten, oder sich auf eigenes Risiko im Rahmen der verbleibenden Restzeit an der Klausurarbeit zu beteiligen. Sofern eine Entscheidung für den Rücktritt erfolgt, muss die unverschuldete Verspätung dem Prüfungsamt alsbald nachgewiesen werden.